

FORUM MENSCHENRECHTE



Ergänzung des Diskriminierungsschutzes im Grundgesetz und Ersatz des Begriffes der „Rasse“ in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat am 13. April 2010 eine Änderung des Grundgesetzartikels 3 gefordert, um den Begriff „Rasse“ durch „rassistisch“ zu ersetzen.¹ Bereits im August 2008 hatte es das Policy Paper „...und welcher Rasse gehören Sie an? Zur Problematik des Begriffs ‚Rasse‘ in der Gesetzgebung“ vorgelegt.² Die Veröffentlichung ist aufgrund eines Workshops des Instituts zu dieser Thematik und unter Einfluss von Anregungen aus dem Forum Menschenrechte entstanden. Das Institut gibt in beiden Papieren die klare Empfehlung, im Grundgesetz und in der weiteren Gesetzgebung auf den irreführenden und überholten Begriff der „Rasse“ zu verzichten und ihn durch andere Formulierungen zu ersetzen.

Damit greift es letztlich das UNESCO - „Statement on Race“ von 1950 auf (<http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001282/128291eo.pdf>). Die Position der UNESCO ist seit 1950, dass „Rassen“ in der taxonomischen Biologie, aber erst recht in der Anwendung auf den Menschen, Konstrukte sind und keine biologische Basis haben. Allerdings findet sich der unbefriedigende Begriff immer noch in zahlreichen internationalen Dokumenten und Verträgen sowie in deutschen Gesetzesbestimmungen. Die Europäische Union hat die Erkenntnis der Problematik in ihrer Richtlinie gegen rassistische Diskriminierung³ aufgegriffen, sich aber nicht zu einem Ersatz des Begriffes der „Rasse“ in der Richtlinie durchbringen können.

Das Europäische Parlament hat bereits vor der Aufnahme des Art. 13 EG (heute Art. 19 AEUV) die Streichung des Begriffes „Rasse“ aus allen amtlichen Texten gefordert, „unter Hinweis, dass es keinerlei wissenschaftliche - weder eine genetische noch eine anthropologische – Begründung für die Vorstellung von verschiedenen Rassen gibt und dass dieser Begriff deshalb nur einer ethnischen, nationalen und kulturellen Diskriminierung bzw. einer Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe Vorschub leisten kann, da von der irr-tümlichen Vorstellung ausgegangen wird, dass es vorgegebene und hierarchisch abgestufte Rassen gibt, in der Erwägung folglich, dass dieser Terminus aus jedem amtlichen Text gestrichen werden müsste.“⁴

¹ Cremer, Hendrik, Ein Grundgesetz ohne „Rasse“ – Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz, Policy Paper No. 16 Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin, April 2010, Verknüpfung: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf

² Cremer, Hendrik: "... und welcher Rasse gehören Sie an?" Zur Problematik des Begriffs "Rasse" in der Gesetzgebung, Policy Paper No. 10. Deutsches Institut für Menschenrechte, 2., aktualisierte Auflage Berlin 2008, Verknüpfung: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/policy_paper_10_und_welcher_rasse_gehoeren_sie_an_2_auflage.pdf

³ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 19.7.2000, Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft. Dort heißt es in der Präambel: (6) Die Europäische Union weist Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, zurück. Die Verwendung des Begriffes „Rasse“ in dieser Richtlinie impliziert nicht die Akzeptanz solcher Theorien. Vgl. auch Erklärung der Europäischen Union vom 7. September 2001 zur Verwendung der Begriffe „Rasse“ und „rassistisch“ in der Erklärung und dem Aktionsprogramm der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, <http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/integration/downloads/Leitbild/AK4/richtlinie.pdf>

⁴ Europäisches Parlament, Entschließung zur Mitteilung der Kommission über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, ABl. 1996, Nr. C 152/57, Erwägung K.

Die Mehrzahl rassistischer Gewalttaten und Tötungsdelikte in Deutschland werden aufgrund der Hautfarbe bzw. weiterer körperlicher Merkmale begangen. In der Tätigkeit der Polizei, der Ermittlungsarbeit, Strafverfolgung und Rechtsprechung wird der rassistischen Diskriminierung, der Menschen schwarzer Hautfarbe sowie Menschen türkischen, arabischen oder anderen Aussehens ausgesetzt sind, bisher nicht hinreichend Rechnung getragen. Rassistische Vorurteile gegen Muslime sind aktuell weit verbreitet.

Die weitere inhaltliche Erläuterung, warum eine Entfernung des Begriffs aus Gesetzen und Rechtsvorschriften, einschließlich des Grundgesetzes, angezeigt ist, und welche Formulierungen alternativ gewählt werden können, ergibt sich direkt aus den beiden Policy Papers des Instituts.

Im „Forum gegen Rassismus“ wurde die Problematik des Begriffs der „Rasse“ im November 2009 und Oktober 2010 mit Vertretern des BMI und des BMJ und anderen Fachleuten angesprochen. In den Ministerien wird die Problematik zunehmend erkannt und erfasst, wie auch die Ausführungen im Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus⁵ zeigen. Die Beratungen im Forum gegen Rassismus verlaufen aus Sicht des Forums Menschenrechte bisher allerdings nicht in befriedigender Weise.

Der nachfolgende Vorschlag zur Änderung von Art. 3 Abs. 3 GG orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Darüber hinaus greift er das Anliegen des Schutzes der sexuellen Identität auf.

Der erweiterte Art. 3 GG soll künftig heißen (Veränderungen sind im Korrekturmodus hervorgehoben):

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf rassistisch oder wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, ~~seiner Rasse~~, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seiner sexuellen Identität, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Eine solche, behutsam angelegte Grundgesetzänderung würde die Intention der deutschen Verfassung, die Freiheit von rassistischer Diskriminierung und Gewalt zu garantieren, präzisieren und den Erkenntnissen der Vereinten Nationen und der Wissenschaft anpassen. Die Grundgesetzänderung würde helfen, in Deutschland das Wissen und das Bewusstsein darüber zu schärfen, was Rassismus ist. Sie würde damit auch in der internationalen Gemeinschaft ein nach vorne weisendes Zeichen setzen.

Der Verfassungsgeber würde deutlich machen, dass Rassismus nicht akzeptabel ist. Die Verwendung des Begriffes „rassistisch“ führt dabei nicht zu einer Verengung des Schutzbereiches von Artikel 3 Absatz 3. Denn auch mittelbare und nicht beabsichtigte Benachteiligungen würden damit erfasst. Nicht nur bewusst oder ideologisch vorgenommene Ausgrenzungen, sondern auch tatsächliche Diskriminierungen, die auf rassistischer Zuschreibung beruhen, fielen so ausdrücklich unter die Norm von Artikel 3 Absatz 3.

Durch die Aufnahme des Merkmals der sexuellen Identität würden Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, trans- und intersexuelle Menschen erstmals in den Grundrechtsschutz des Art. 3 Abs. 3 GG einbezogen werden, aus dem sie bislang ausgrenzt sind. Der Verfassungsgeber würde damit klarstellen, dass deren Diskriminierung wegen ihrer sexuellen Identität in jeder Hinsicht nicht akzeptabel ist.

Berlin, am 9. Oktober 2010

⁵ Bundesministerium des Innern, Nationaler Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz, Berlin 7. Oktober 2008, Seite 8